

# Die Leistungsfähigkeit des kategorischen Imperativs als obersten Prinzips der Ethik

Von Gangolf SCHRIMPF (Fulda)

Im Jahre 1785 legte Kant eine, wie er einem Kritiker gern einräumte,<sup>1</sup> lediglich „neue Formel“ für das oberste Prinzip der Ethik vor.<sup>2</sup> Sie lautet: „Handle nur nach derjenigen Maxime [,persönliche Verhaltensregel‘ würden wir heute dafür sagen], durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde!“<sup>3</sup> Obwohl das Wort Ethik bei Kant nur den einen der beiden Teile der „reinen Moralphilosophie“ bezeichnet, die Tugend-, und nicht die Rechtslehre,<sup>4</sup> wird es hier in der heute üblichen weiten Bedeutung verwendet. Danach bezeichnet es die systematische begriffliche Reflexion auf das menschliche Handeln unter der Differenz von Gut und Böse.<sup>5</sup>

Der kategorische Imperativ ist nach Kant das oberste Prinzip der Rechts- und der Tugendlehre. Als dieses faßt und gebietet er die Grundform jeder konkreten Verhaltensanweisung. Im Vergleich mit der thomistischen Formel für das oberste Prinzip der Ethik, wonach das Gute zu tun und das Böse zu unterlassen ist,<sup>6</sup> bestimmt der kategorische Imperativ zusätzlich, daß ein bestimmtes Verhalten nur dann gut sein kann, wenn der Grundsatz, den sich der Handelnde zur Regel seines Verhaltens macht, auch dazu geeignet ist, ein allgemeines Gesetz zu sein.<sup>7</sup> Der kategorische Imperativ macht es also jedermann möglich zu bestimmen, worin in seiner Situation das Gute besteht, das er durch sein Handeln erstreben soll.<sup>8</sup> Eignung einer persönlichen Verhaltensregel zu einem allgemeinen Gesetz meint jedoch nicht, daß diese ein Gesetz ist, das tatsächlich jeden Menschen jederzeit in Pflicht nimmt. Es bedeutet vielmehr, daß sie immer dann den Verpflichtungs-

---

<sup>1</sup> KpV 8, Anmerkung. Abkürzungen: GMS = Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Ak.-Ausg. Bd. IV. KpV = Kritik der praktischen Vernunft, Ak.-Ausg. Bd. V. MS = Metaphysik der Sitten, Ak.-Ausg. Bd. VI. KU = Kritik der Urteilskraft, Ak.-Ausg. Bd. V. Im folgenden wird die Sigle der betreffenden Schrift und die Seitenzahl, gegebenenfalls auch die Zeilenzahl, nach der Akademie-Ausgabe angegeben.

<sup>2</sup> Nach D. Henrich (Selbstbewußtsein und Moralität, Heidelberger philosophische Habilitationsschrift 1956, 130–172) hat Kant die neue Formel bereits 1765 entwickelt, sie jedoch erst 1785 veröffentlicht.

<sup>3</sup> GMS 421. Vgl. ebd. 403 f.

<sup>4</sup> MS 379.

<sup>5</sup> Ich beziehe mich hierfür auf W. Kluxen, Ethik des Ethos (1974) 8, 17.

<sup>6</sup> Vgl. J. Hirschberger, Naturrecht oder Vernunftrecht bei Thomas von Aquin?, in: Gegenwart und Tradition. Strukturen des Denkens, Festschr. für B. Lakebrink, hrsg. von C. Fabro (1969) 53–74.

<sup>7</sup> KpV 62 f., 64.

<sup>8</sup> Es besteht in der Art und Weise, wie er sich verhalten soll.

charakter eines Gesetzes annimmt, wenn ein Mensch von dem gleichen Situations-typ betroffen wird. Sie ist dann, um mit Simmel zu sprechen, das „individuelle Gesetz“ des Betroffenen.<sup>9</sup>

Der kategorische Imperativ ist jedoch seit seiner Formulierung durch Kant gerade in seiner Funktion des obersten Prinzips der Ethik umstritten. Kritiker wie Hegel, Schopenhauer, Nietzsche oder Simmel lehnen ihn ab.<sup>10</sup> Er sei moralisch verwerflich, weil er jede individuelle Handlung in die Zwangsjacke einer allgemeinen Gesetzgebung stecke. Verteidiger wie Ebbinghaus sehen in ihm das Prinzip, das es gestatte, durch reines Denken, also unter Außerachtlassung der Erfahrung, für jede Lebenslage das unwiderleglich richtige sittliche Verhalten zu bestimmen.<sup>11</sup>

In der Gegenwart stellen Untersuchungen wie die von Paton, Duncan, Beck, Gregor, Williams und Singer oder von Gadamer, Henrich, Patzig und Schwemmer eine gewichtige Alternative zu diesen gegensätzlichen Bewertungen dar.<sup>12</sup> Sie gehen der Frage nach, ob der kategorische Imperativ tatsächlich der oberste

<sup>9</sup> G. Simmel, *Lebensanschauung. Vier metaphysische Kapitel* (1918); 4. Kapitel: Das individuelle Gesetz, 154–245. Unangemessene Kritik daran übt H. Delius, *Kategorischer Imperativ und individuelles Gesetz. Bemerkungen zu G. Simmels Kritik der Kantischen Ethik*, in: *Argumentationen*, Festschr. für J. König, hrsg. von H. Delius u. G. Patzig (1964) 67–74.

<sup>10</sup> Ein Beispiel solcher Ablehnung: F. Nietzsche, *Antichrist*, II 1171 f., Nr. 11 (Schlechta): „Die ‚Tugend‘, die ‚Pflicht‘, das ‚Gesetz an sich‘, das Gute mit dem Charakter der Unpersönlichkeit und Allgemeingültigkeit – Hirngespinnste, in denen sich der Niedergang, die letzte Entkräftung des Lebens, das Königsberger Christentum ausdrückte. Das Umgekehrte wird von den tiefsten Erhaltung- und Wachstumsgesetzen geboten: daß jeder sich *seiner* Tugend, *seinen* kategorischen Imperativ erfinde.“ Vgl. G. Patzig, *Der kategorische Imperativ in der Ethik-Diskussion der Gegenwart*, in: *Konstruktionen versus Positionen*, Festschr. für P. Lorenzen, hrsg. von K. Lorenz, Bd. 2 (1979) 230–244. Patzig setzt sich darin u. a. eingehend mit den Vorwürfen des Formalismus, der abstrakten Allgemeinheit und des Rigorismus auseinander.

<sup>11</sup> J. Ebbinghaus, *Deutung und Mißdeutung des kategorischen Imperativs* (1948); *Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten* (1959); beide wieder abgedruckt in: J. Ebbinghaus, *Gesammelte Aufsätze* (1968) 80–96, 140–160.

<sup>12</sup> H. J. Paton, *Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie* (1947, dt. 1962); A. R. C. Duncan, *Practical Reason and Morality* (Edinburgh 1957); L. W. Beck, *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*. Ein Kommentar (1960, dt. 1974); Mary J. Gregor, *Laws of Freedom. A Study of Kant's Method of Applying the Cat. Imp. in the „MS“* (Oxford 1963); T. C. Williams, *The Concept of the Categorical Imperative in Kant's Ethical Theory* (Oxford 1968) (vgl. dazu die Rezension von J. Sprute, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 225 [1973] 260–280); M. G. Singer, *Verallgemeinerung in der Ethik. Zur Logik des moralischen Argumentierens* (1961, dt. 1975) bes. Kapp. VIII und IX; J. Rawls, *A Theory of Justice* (Oxford 1972); H. G. Gadamer, *Über die Möglichkeit einer philosophischen Ethik*, in: *Sein und Ethos. Untersuchungen zur Grundlegung der Ethik*, hrsg. von P. Engelhardt (1963) 11–24; D. Henrich, *Das Prinzip der Kantischen Ethik* (Rezension von H. G. Paton, *The Categorical Imperative* [1947], und H. Reiner, *Pflicht und Neigung* [1951]), in: *Philosophische Rundschau* 2 (1954/1955) 20–38; ders., *Der Begriff der sittlichen Einsicht und Kants Lehre vom Faktum der Vernunft*, in: *Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken*, Festschr. für H. G. Gadamer, hrsg. von D. Henrich, W. Schulz, K.-H. Volkmann-Schluck (1960) 77–115; ders., *Die Deduktion des Sittengesetzes. Über die Gründe der Dunkelheit des letzten Abschnitts von Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*, in: *Denken im Schatten des Nihilismus*, Festschr. für W. Weischedel, hrsg. von A. Schwan (1975) 55–112; G. Patzig, *Ethik ohne Metaphysik* (1971); O. Schwemmer, *Philosophie der Praxis* (1971).

Bestimmungsgrund allen sittlichen Verhaltens sein kann und welche Leistung er dann als oberstes Prinzip der Ethik zu erbringen vermag.

Einer zuverlässigen Deutung der Gedanken Kants stehen jedoch zwei große Hindernisse im Weg. Das eine sind jene Äußerungen von ihm selbst, die sich leicht zugunsten der einen oder anderen extremen Bewertung des kategorischen Imperativs auslegen lassen. Das andere Hindernis sind jene Interpretationen, die im Streit zwischen den entgegengesetzten Lagern zustandekamen, zu Klischees erstarrten und traditionsbildend geworden sind. Ihre Widerlegung ist das Kennzeichen des einen Teils der erwähnten Kantliteratur, während für den anderen Teil der unmittelbare Rückgang auf Kant charakteristisch ist. Dieser erfolgt wiederum aus zwei Beweggründen. Die einen versuchen den kategorischen Imperativ unmittelbar für ihre eigene systematische Position fruchtbar zu machen. Die andern bemühen sich um eine wissenschaftlich gesicherte Bestimmung seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Wie Wagner kürzlich gezeigt hat, ist man dabei noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis gekommen.<sup>13</sup> Daher reiht sich der folgende Versuch in diese Bemühungen ein. Er bezieht sich auf die drei großen Schriften Kants zur Ethik. Bei der Erörterung eines bestimmten Gedankens von Kant wird von den Texten ausgegangen, in denen der Gedanke am weitesten entwickelt ist. Die weniger weit entfaltetten Fassungen werden als mögliche Durchgangsstadien auf dem Weg zur differenzierteren Formulierung betrachtet. In der Regel werden somit die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und die „Kritik der praktischen Vernunft“ aus der Sicht der „Metaphysik der Sitten“ beurteilt.

### 1. Kants Ausgangsfrage

Nach Auskunft der Vorrede zur „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ ist eine „reine Moralphilosophie“ das Ziel der ethischen Überlegungen Kants.<sup>14</sup> Er versteht darunter den apriorischen, also erfahrungsunabhängigen Teil der Ethik, der „von allem, was nur empirisch sein mag und zur Anthropologie gehört, völlig gesäubert wäre“<sup>15</sup>. Von einer solchen Moralphilosophie verspricht er sich, daß sie den Grund der „Verbindlichkeit“ der Sittengesetze,<sup>16</sup> „die oberste Norm ihrer richtigen Beurteilung“<sup>17</sup>, mithin das Kriterium für den „moralischen Wert der Handlung“ eindeutig festlegt.<sup>18</sup> Kants erstes Interesse gilt also nicht dem Inhalt unseres sittlichen Verhaltens, sondern seiner moralischen Beschaffenheit. Nicht die Frage, was soll ich tun oder unterlassen, steht am Anfang seiner Überlegun-

<sup>13</sup> H. Wagner, *Moralität und Religion bei Kant*, in: *Zeitschr. f. philos. Forschung* 29 (1975) 507–520.

<sup>14</sup> GMS 389.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Ebd. Vgl. MS 225: „Der kategorische Imperativ, der überhaupt nur aussagt, was Verbindlichkeit sei, ist . . .“

<sup>17</sup> GMS 390. MS 313,16; 372,37.

<sup>18</sup> GMS 401.

gen, sondern die Frage, was macht mein je bestimmtes Tun oder Unterlassen sittlich gut oder verwerflich. Mithin ist die Bestimmung der ‚norma normans‘ sein oberstes Ziel. Aus der Perspektive des Erkenntnissubjekts muß nach dieser Norm so gefragt werden: Was berechtigt mich, ein bestimmtes Verhalten sittlich gut oder verwerflich zu nennen?

## 2. Kants Bezugspphänomen

Offenbar hat die folgende Beobachtung Kant von der genannten Frage ausgehen lassen. Jeder Mensch hält sein jeweiliges sittliches Verhalten für eine Tat, die er vor allen Menschen rechtfertigen können muß. Ist das nicht möglich, darf jeder die Tat als verwerflich verurteilen und ihn mit Bezug auf sie böse nennen. Der kategorische Imperativ läßt sich als das Ergebnis einer Analyse des sittlichen Bewußtseins verstehen, wie es in solchen Urteilen greifbar wird.

Er scheint auf die drei Momente sittlichen Verhaltens bezogen zu sein, die bei dessen moralischer Beurteilung stets berücksichtigt werden müssen. Durch die grammatische Form der 2. Person Singular des Imperativ drückt er aus, daß der Gegenstand der moralischen Beurteilung die Tat einer bestimmten Person sein muß. Ferner unterstreicht er durch die Bindung der Sittlichkeit an die Verhaltensregel dieser Person, daß die Tat nur insofern moralisch beurteilt werden darf, als sie einer bestimmten Situation gerecht werden soll. Schließlich legt er durch die Bindung der Sittlichkeit an die Tauglichkeit der Verhaltensregel zu einem allgemeinen Gesetz fest, daß das moralische Urteil nicht im Blick auf das erstrebte Handlungsziel gefällt werden darf; es muß vielmehr die Antwort auf die Frage enthalten, ob der Betreffende mit der Wahl dieses Handlungsziels jener Forderung nachkommen will, die in dieser Situation die Vernunft an ihn als Vernunftwesen stellt.

Ein Beispiel hierfür: Ich gehe am Rhein spazieren. Da höre ich den Schrei eines kleinen Jungen, der gerade ins Wasser gefallen ist, und entschieße mich, ihm zu helfen. Die moralische Beurteilung dieses Verhaltens interessiert sich zunächst nicht für die Hilfeleistung. Ihr erstes Interesse gilt der Klärung der Frage, ob ich mit meinem Verhalten der Forderung nachkommen wollte, die in dieser Situation meine Vernunft an mich stellte, ob ich mir also schon vor dieser Tat und unabhängig von ihr diese Reaktionsweise angewöhnt habe, weil ich durch theoretische Reflexion zu der Erkenntnis gekommen bin, daß angesichts einer solchen Situation jeder vernünftig denkende Mensch zu der Erkenntnis kommen muß, er müsse einem in Lebensgefahr geratenen Menschen im Maß seiner Möglichkeiten helfen.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Kants „reine Moralphilosophie“ fragt nicht nach den psychischen Prozessen, die im Handeln ablaufen, sondern nach den Gründen, die die Habitualisierung bestimmter Verhaltensweisen rechtfertigen.

### 3. Der Grund für die Verbindlichkeit des praktischen Wissens

Kant beschreibt das sittliche Bewußtsein als ein „Factum der Vernunft“, dessen „objektive Realität“ nicht nachgewiesen werden könne, da es kein möglicher Gegenstand der äußeren oder inneren Erfahrung sei.<sup>20</sup> Wenn ich, wie in dem Beispielfall des in den Rhein gefallenen Jungen, das Gebot meiner Vernunft als für mich verbindlich anerkenne, fälle ich in der Frage der Notwendigkeit sittlichen Verhaltens eine Entscheidung. Keine Verstandeserkenntnis kann mich hierzu zwingen. Wohl aber kann ich meine Entscheidung als nicht widervernünftig rechtfertigen. Mit ihr habe ich für mein Verhalten, sofern es unter der Differenz von Gut und Böse steht, einen Vernunftbegriff verbindlich gemacht. Dieser besagt, daß Vernünftigkeit der oberste Bestimmungsgrund meines bewußten Verhaltens sein soll; denn nur so kann ich mich als sittliches Subjekt konstituieren.<sup>21</sup> Erst aufgrund dieser Entscheidung folgt für mich aus dem Begriff der reinen Moralphilosophie ein aller Erfahrung vorausliegendes, notwendiges, streng allgemeines und zeitunabhängiges Wissen um das, was das sittlich Gute oder Verwerfliche an einer Handlung ist.<sup>22</sup>

### 4. Die erste Leistung, die mit dem kategorischen Imperativ erbracht werden kann

Eine der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, wenn ein bestimmtes Verhalten soll gut sein können, ist die Tauglichkeit der persönlichen Verhaltensregel zum allgemeinen Gesetz.<sup>23</sup> Singer hat für diese Beschaffenheit den Ausdruck Verallgemeinerbarkeit geprägt.<sup>24</sup> Hat sich jemand für die Einnahme des Standpunkts entschieden, sittliches Verhalten sei notwendig, dann gebietet ihm der kategorische Imperativ als erstes mithin nicht ein bestimmtes Tun oder Unterlassen. Er fordert ihn vielmehr auf, zunächst die gewählte Verhaltensregel daraufhin zu überprüfen, ob sie verallgemeinert werden kann oder nicht.

Kant skizziert das hierfür erforderliche Verfahren in der Fassung des kategorischen Imperativs nach dem Muster eines Naturgesetzes<sup>25</sup> und erläutert es in

<sup>20</sup> KpV 71 f., 42, 47. MS 252,26–30.

<sup>21</sup> KpV 42,4–5. MS 223: „Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anderes, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen . . .“ Vgl. MS 406.

<sup>22</sup> KpV 31.

<sup>23</sup> Vgl. zu den folgenden drei Kapiteln: G. Anderson, Die „Materie“ in Kants Tugendlehre und der Formalismus der kritischen Ethik, in: Kantstudien 26 (1921) 289–311; J. Hering, Der kategorische Prohibitiv, in: Philos. Jahrb. 66 (1958) 239–242. J. R. Silber, Der Schematismus der praktischen Vernunft, in: Kantstudien 56 (1965) 253–273. I. Heidemann, Prinzip und Wirklichkeit in der Kantischen Ethik, in: Kantstudien 57 (1966) 230–250; H.-D. Klein, Formale und materiale Prinzipien in Kants Ethik, in: Kantstudien 60 (1969) 183–197; H.-J. Hess, Die obersten Grundsätze Kantischer Ethik und ihre Konkretisierbarkeit (1971); M. Forschner, Gesetz und Freiheit. Zum Problem der Autonomie bei I. Kant (1974).

<sup>24</sup> M. G. Singer, Verallgemeinerung in der Ethik (1975).

<sup>25</sup> GMS 421–424.

der „Typik der reinen praktischen Urteilskraft“<sup>26</sup>. Es besteht darin, sich eine persönliche Verhaltensregel als Naturgesetz im Rahmen einer nach strengen Gesetzen geregelten Natur vorzustellen und an diesem Modell durchzuspielen, ob der mit ihr erstrebte Zweck überhaupt erreicht würde.

Ein Beispiel möge das Verfahren veranschaulichen. Ich mache es mir zum Grundsatz, mich immer dann durch Diebstahl zu bereichern, wenn ich mit Sicherheit nicht als der Dieb entlarvt werden kann. Im Modell wäre Reichtum die naturgesetzlich, also instinktiv bewirkte Vorratshaltung aller Menschen für die ertraglosen Jahreszeiten. Da sich jeder instinktiv den Vorrat anderer dann anzueignen versuchen müßte, wenn es ihm gefahrlos möglich wäre, käme auf der einen Seite niemand zur Vorratsbildung, da er einen vielleicht zufällig einmal gebildeten Vorrat ständig bewachen müßte. Dadurch ginge auf der anderen Seite der Trieb zum gefahrlosen Stehlen völlig ins Leere, wäre also ein in sich widersprüchliches Naturgesetz. Meine Diebstahlsmaxime würde somit als ein Gesetz, das für alle Menschen verbindlich ist, ihre eigene Zielsetzung zerstören. Daher sind auf ihrer Grundlage keine sittlich guten Handlungen möglich.<sup>27</sup>

Das von Kant vorgeschlagene Verfahren ermöglicht allerdings nur die negative Erkenntnis, daß eine bestimmte Verhaltensregel nicht verallgemeinert werden kann.<sup>28</sup> Es führt nicht zur positiven Erkenntnis der Verallgemeinerbarkeit; denn im Modell läßt sich keine verallgemeinerbare Verhaltensregel als ein unbedingt notwendiges Naturgesetz veranschaulichen. Man würde daher besser von einem Verfahren sprechen, mit dessen Hilfe die Nichtverallgemeinerbarkeit einer persönlichen Verhaltensregel festgestellt werden kann.

Die Erkenntnis der Nichtverallgemeinerbarkeit einer bestimmten Verhaltensregel ist die erste Leistung, die mit dem kategorischen Imperativ erbracht werden kann. Sie läßt sich in doppelter Hinsicht praktisch fruchtbar machen. Auf der Ebene des Handelns folgt aus ihr die Verpflichtung, die Handlung, der eine nicht verallgemeinerbare Verhaltensregel zugrundeliegt, zu unterlassen und nicht zu stehlen. Der kategorische Imperativ erweist sich hier als Verbotsprinzip. Er leitet die geforderte Verbindlichkeit seines Verbots aus der Nichtverallgemeinerbarkeit der Verhaltensregel ab. Auf der Ebene der moralischen Beurteilung eines bestimmten Verhaltens gibt die Erkenntnis der Nichtverallgemeinerbarkeit einer Verhaltensregel allen Menschen das Recht, jede Handlung, die wie beispielsweise die Vernichtung der Melier durch die Athener auf einer solchen Verhaltensregel beruht, als verwerflich zu verurteilen.

<sup>26</sup> KpV 67–71. Vgl. G. Krüger, *Philosophie und Moral in der Kantischen Kritik* (1967) 85 f.

<sup>27</sup> KpV 69 f.: „Wenn die Maxime der Handlung nicht so beschaffen ist, daß sie an der Form eines Naturgesetzes überhaupt die Probe hält, so ist sie sittlich unmöglich.“

<sup>28</sup> MS 389: „Die Maximen werden hier als solche subjektive Grundsätze angesehen, die sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung bloß qualifizieren; welches nur ein negatives Prinzip (einem Gesetz überhaupt nicht zu widerstreiten) ist.“ Vgl. L. W. Beck, *Kants „Kritik der praktischen Vernunft“* (1974) 151 ff., 120; J. Hering, *Der kategorische Prohibitiv, a. a. O.*; MS 222,35–223,5; ebd. 225,6–13.

*5. Die zweite Leistung,  
die mit dem kategorischen Imperativ erbracht werden kann*

Sofern der kategorische Imperativ das oberste Prinzip der Rechtslehre ist, ist sein Geltungsbereich eingeschränkt auf die zwischenmenschlichen Freiheitsakte, die durch rechtlich verbindliche Gesetze vorgeschrieben werden dürfen.<sup>29</sup> Er lautet daher: „... handle äußerlich [,nach außen‘ würden wir heute sagen] so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne!“<sup>30</sup> Wenn eine Gesetzgebung sittlich gerechtfertigt sein soll, müssen also zunächst drei formale Bedingungen erfüllt sein. Sie muß im Blick auf das Ideal einer Rechtsgemeinschaft aller Menschen vorgenommen werden. Ferner müssen die Glieder einer bestehenden Rechtsgemeinschaft gleichberechtigt an der jeweiligen Gesetzgebung mitwirken können. Schließlich muß jedes Gesetz aufgrund der Allgemeingeltung des Grundsatzes, auf dem es beruht, die Freiheit aller von ihm Betroffenen in gleichem Ausmaß einschränken.<sup>31</sup>

Eine sittlich gerechtfertigte Gesetzgebung muß aber auch eine inhaltliche Bedingung erfüllen. Diese ergibt sich aus dem Ort der Rechtslehre im System der reinen Moralphilosophie.<sup>32</sup> Kant trennt nicht, wie Ritter im Anschluß an Hegel behauptet,<sup>33</sup> die Legalität und die Moralität einer Handlung voneinander; er unterscheidet nur zwischen den beiden Beschaffenheiten. Alle menschlichen Freiheitsakte sind entweder solche, zu denen jemand nur selbst sich bestimmen kann, etwa den unentdeckt möglichen Diebstahl zu unterlassen, oder es sind solche, wie das Zahlen der Steuer, zu denen jemand auch durch ein Gesetz verpflichtet und nötigenfalls gezwungen werden kann. Der Gegenstand der Rechtslehre sind nur die Handlungen, die durch ein Gesetz vorgeschrieben und durch die Androhung von Sanktionen erzwingbar gemacht werden dürfen.

Die inhaltliche Bedingung für die sittliche Legitimität eines Gesetzes besteht darin, daß die von ihm vorgeschriebene Handlung auch als Tugendhandlung möglich sein muß, ich also die Steuer schon deswegen zahlen kann, weil ich einsehe, daß ein Staat auch über eine gewisse Finanzkraft verfügen muß, und nicht erst, weil das deutsche Recht ihre Entrichtung vorschreibt. Kant kennzeichnet die gesamte „juridische Gesetzgebung“ als „indirect-ethisch“.<sup>34</sup> Noch das positivste Gesetz, etwa die Verkehrsregeln, muß also auf einen moralischen Anspruch zurückgeführt werden können, den die Vernunft an den Gesetzgeber stellt, nämlich vermeidbaren Schaden von den Verkehrsteilnehmern abzuwenden.<sup>35</sup> In der Auseinandersetzung mit Constant lautet Kants Argument, daß das Lügen durch kein Gesetz zu einer Rechtspflicht gemacht werden dürfe, weil diese dann im Gegensatz zu einer Tugendpflicht stünde, der Pflicht zur Wahrhaftigkeit.<sup>36</sup> Kant

<sup>29</sup> MS 231–233; ebd. 239.      <sup>30</sup> MS 231.

<sup>31</sup> MS 256 f.      <sup>32</sup> MS 379.

<sup>33</sup> J. Ritter, *Moralität und Sittlichkeit. Zu Hegels Auseinandersetzung mit der kantischen Ethik* (1966), in: J. Ritter, *Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel* (1969) 281–309.

<sup>34</sup> MS 221,2–3.      <sup>35</sup> MS 224.

<sup>36</sup> „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen.“ Ak.-Ausg. Bd. VIII, 423–430. Die

erklärt sogar das „Recht-handeln-Wollen“ und das Bemühen um die dabei förderlichen verfassungsmäßigen und gesetzgeberischen Voraussetzungen zu einer Tugendpflicht.<sup>37</sup> Wenn also in Deutschland Diebstahl noch nicht durch Gesetz verboten wäre, müßte ich mich aus sittlichen Gründen für den Beschluß eines solchen Gesetzes einsetzen. Riedel trifft daher die Intention der Rechtsauffassung Kants genau, wenn er sie in der Kultivierung der menschlichen Moralität durch die Legalität sieht.<sup>38</sup>

Der kategorische Imperativ ermöglicht in der Rechtslehre die Überprüfung eines Rechtsgrundsatzes daraufhin, ob er die genannte inhaltliche Bedingung erfüllt. Zu diesem Zweck wird ein Rechtsgrundsatz wie eine persönliche Verhaltensregel auf seine Verallgemeinerbarkeit hin untersucht. Das dafür entwickelte Modell der widerspruchsfreien Naturgesetzlichkeit gestattet allerdings nur die eindeutige Feststellung der Nichtverallgemeinerbarkeit eines Rechtsgrundsatzes. Also ermöglicht der kategorische Imperativ auf jeden Fall die Erkenntnis solcher Rechtsgrundsätze, die unrechtens sind. Darüberhinaus gebietet er ihre Verwerfung und verbietet damit jede auf ihnen beruhende Gesetzgebung, indem er sie als verwerflich verurteilt.<sup>39</sup> Er vermag aber auch eine Gesetzgebung zu legitimieren, die bestimmte Handlungen zu tun vorschreibt. Eine Rechtsordnung darf nämlich jeden beliebigen Zweck verfolgen, den der kategorische Imperativ nicht verbietet.<sup>40</sup> Ein somit indirekt legitimiertes Gebotsgesetz kann jedoch nur eine bedingte Rechtsgeltung beanspruchen. Es steht unter der Bedingung der Bewährung in einer durch ihre geschichtliche Lage individuell bestimmten Rechtsgemeinschaft. Diese Konsequenz geht zwar über den Wortlaut des Kanttexts hinaus, widerspricht aber nicht seinem Sinn.

### *6. Die dritte Leistung, die mit dem kategorischen Imperativ erbracht werden kann*

Für die Erfordernisse der Tugendlehre faßt Kant den kategorischen Imperativ so: „... handle nur nach einer Maxime der Zwecke, die zu haben für jedermann ein allgemeines Gesetz sein kann!“<sup>41</sup> Er hat ihn also keineswegs bloß umformuliert, um seinen Geltungsbereich auf jene Freiheitsakte einzuschränken, zu denen ein Mensch nur selbst sich bestimmen kann. Er hat ihn auch inhaltlich erweitert; denn der kategorische Imperativ schreibt in dieser Fassung nicht mehr nur die formale Beschaffenheit einer persönlichen Verhaltensregel vor, sondern gebietet

---

Interpretation stützt sich auf Kants dritte Anmerkung (ebd. 426, 33–37): „Ich mag hier nicht den Grundsatz bis dahin schärfen, zu sagen: ‚Unwahrhaftigkeit ist Verletzung der Pflicht gegen sich selbst‘. Denn dieser gehört zur Ethik; hier ist aber von einer Rechtspflicht die Rede . . .“ Vgl. O. Schwemmer, Vernunft und Moral, in: Kant. Zur Deutung seiner Theorie von Erkennen und Handeln, hrsg. von G. Prauss (1973) 255 ff.; H. Wagner, Kant gegen ‚ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen‘, in: Kantstudien 69 (1978) 90–96.

<sup>37</sup> MS 318; vgl. ebd. 264, 267.

<sup>38</sup> In einem Vortrag in der Universität Bonn.

<sup>39</sup> MS 225.

<sup>40</sup> MS 382,8–16.

<sup>41</sup> MS 395.

zusätzlich, bestimmte Handlungsziele zu verfolgen und auf die Verfolgung der entgegengesetzten zu verzichten.<sup>42</sup> Somit scheint er in der Tugendlehre ein „synthetisches Prinzip“ zu sein.<sup>43</sup> Das nötigt zur Erörterung der Frage, ob die inhaltliche Erweiterung mit dem Begriff der reinen Moralphilosophie überhaupt vereinbar ist.

Terminologisch wird die Erweiterung greifbar in Ausdrücken, die Kant erstmals in der „Metaphysik der Sitten“ verwendet: „Zweck, der zugleich objektiv notwendig ist“, „Zweck, der zugleich Pflicht ist“ oder „Zweck der reinen praktischen Vernunft“.<sup>44</sup> Er versteht darunter allgemeine Handlungsziele des Menschen, deren Verfolgung für jemanden in einer bestimmten Situation sittlich geboten sein kann, wodurch aus dem objektiv notwendigen allgemeinen Zweck die Tugendpflicht einer bestimmten Person wird.<sup>45</sup> Einem in Lebensgefahr geratenen Menschen zu helfen, ist ein allgemeines menschliches Handlungsziel. Aus ihm wird für mich, der ich gerade zu der Zeit am Rhein spazieren gehe, da der Junge hineingefallen ist, die Tugendpflicht, ihm zu helfen. Kant bestimmt zwei Handlungsfelder, in deren Bereich alle allgemeinen Handlungsziele des Menschen liegen. Das eine ist die „eigene Vollkommenheit“, das andere die „fremde Glückseligkeit“, das Wohlergehen der anderen Menschen.<sup>46</sup> Der Begriff des Zwecks, der zugleich Pflicht ist, impliziert mithin die Notwendigkeit einer zuverlässigen Erkenntnis aller allgemeinen Handlungsziele des Menschen, die in die beiden Handlungsfelder fallen.

Kant scheint die Möglichkeit dazu jener wissenschaftlichen Disziplin zuzusprechen, die er „ethische Anthropologie“ oder auch „moralische Anthropologie“ nennt.<sup>47</sup> Ihr Gegenstand ist der Mensch, sofern er unter bestimmten, objektiv erkennbaren Naturbedingungen steht: „homo phaenomenon“.<sup>48</sup> Sie betrachtet ihn jedoch als „noumenon“, als sittliches Subjekt. Dessen oberstes Handlungsziel ist nach Auskunft der sogenannten „humanitas-Formel“ des kategorischen Imperativs die Menschheit in der eigenen Person und in der Person jedes anderen Menschen. Hierfür sei im folgenden verkürzt „Idee der Menschenwürde“ gesagt. Die ethische Anthropologie geht somit nicht von einem Erfahrungsbegriff des Menschen aus.<sup>49</sup> Sie betrachtet vielmehr den erfahrbaren Menschen von Anfang an unter der Perspektive jener „Metaphysik“ des Handelns, die nach Kant unvermeidlich jeder, der sittliches Verhalten für notwendig hält, mehr oder weniger bewußt in sich hat; jeder Mensch sei sogar sittlich verpflichtet, sie sich im Interesse der Konsistenz seines Verhaltens so bewußt als möglich zu machen.<sup>50</sup>

<sup>42</sup> MS 380,19–25; ebd. 381: „Aus diesem Grund kann die Ethik auch als das System der Zwecke der reinen praktischen Vernunft definiert werden.“

<sup>43</sup> H.-J. Hess (s. Anm. 23) nennt den kategorischen Imperativ, sofern er das oberste Prinzip der Tugendlehre ist, ein synthetisches Prinzip.

<sup>44</sup> MS 239; 382 ff.; 380; 381,19 f.; vgl. GMS 438: Reich der Zwecke; mundus intelligibilis. Kant meint hier noch, dieses Reich ergebe sich gleichsam von selbst, wenn sich der Handelnde bei der Wahl seiner Handlungsziele an das Prinzip der negativen Verträglichkeit mit der Idee der Menschenwürde hält. Vgl. demgegenüber MS 380–385.

<sup>45</sup> MS 382 Anmerkung. <sup>46</sup> MS 385–388.

<sup>47</sup> MS 217, 410, 216 f. Vgl. KU 172 f. MS 385.

<sup>48</sup> MS 239. <sup>49</sup> GMS 430 f. <sup>50</sup> MS 216,28 ff.

Von diesem begrifflichen Bezugspunkt her vermag die ethische Anthropologie den Menschen als ein solches Lebewesen zwar nicht zu erkennen, aber zu denken, das sich innerhalb der objektiv erkennbaren Grenzen und Möglichkeiten seiner Natur selbst bestimmen kann, weil es im Unterschied zum Tier über die dazu erforderlichen geistigen Fähigkeiten verfügt. Die ethische Anthropologie vermag den Menschen ferner als ein Wesen zu denken, das der Selbstbestimmung bedarf, wenn es sich als eine frei und verantwortlich handelnde Person verwirklichen will,<sup>51</sup> und schließlich als ein Wesen, das verpflichtet ist, sich als „moralische Persönlichkeit“ zu konstituieren, weil es dazu imstande ist.<sup>52</sup> Die systematische Aufgabe dieser Disziplin besteht somit darin, im Wissen um die Natur des Menschen von der Idee der Menschenwürde als dem obersten Ziel allen menschlichen Verhaltens her jene allgemeinen Handlungsziele zu bestimmen, die dazu beitragen können, diese Idee auch praktische Wirklichkeit werden zu lassen. Kant nennt die ethische Anthropologie daher auch „moralische (objektive) Zwecklehre“<sup>53</sup>. Sie hat den Menschen als sittliches Subjekt zum Gegenstand.

Die reine Moralphilosophie übernimmt alle allgemeinen Handlungsziele, die die ethische Anthropologie bestimmt hat, und kennzeichnet sie als die „objektiv notwendigen Zwecke“, deren Verwirklichung dem sittlichen Verhalten des Menschen aufgegeben ist. Der kategorische Imperativ schreibt nämlich einer bestimmten Person jenen Zweck als ihre persönliche Tugendpflicht vor, deren Verfolgung unter den gegebenen Umständen sachlich erforderlich ist, wenn man die Umstände von der Idee der Menschenwürde her beurteilt. In der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ hatte Kant die Bestimmung von Zwecken nur auf negativem Weg für möglich gehalten, nämlich durch das Ausscheiden solcher, die im Widerspruch zur Idee der Menschenwürde stehen.<sup>54</sup> In der „Metaphysik der Sitten“ hält er vermittels der ethischen Anthropologie auch auf positivem Weg die Bestimmung von Zwecken für möglich. Diese sind „der Idee der Menschheit gemäß“, legen sie also positiv aus.<sup>55</sup>

Aus der Entscheidung des von einer bestimmten Situation Betroffenen, den zu seiner persönlichen Tugendpflicht gewordenen „Zweck der reinen praktischen Vernunft“<sup>56</sup> zu verfolgen, folgt jedoch noch nicht die Moralität seines Verhaltens. Sie ist damit allerdings möglich geworden. Die Moralität selbst wird nicht schon vom gewählten Handlungsziel konstituiert, sondern erst von der gewählten Verhaltensregel des Handelnden. Diese ist in der Tugendlehre mit dem persönlichen Beweggrund identisch, aus dem heraus das gewählte Ziel verfolgt wird. Die Tugendlehre kennt allerdings nur eine einzige Verhaltensregel. Kant nennt sie „Tugend“ oder „sittliche Gesinnung“.<sup>57</sup> Der kategorische Imperativ schreibt

<sup>51</sup> MS 239: „Da in der Lehre von den Pflichten der Mensch nach der Eigenschaft seines Freiheitsvermögens, welches ganz übersinnlich ist, also auch bloß nach seiner *Menschheit*, als von physischen Bestimmungen unabhängiger Persönlichkeit, (homo noumenon) vorgestellt werden kann und soll . . .“

<sup>52</sup> MS 223,25.

<sup>53</sup> MS 385,24.

<sup>54</sup> GMS 431: Die genannte Idee ist „die oberste einschränkende Bedingung aller subjektiven Zwecke“. Vgl. ebd. 430: Zwecke an sich selbst. Vgl. ebd. 437, 444.

<sup>55</sup> MS 404,23–405,2.

<sup>56</sup> MS 381,18 ff.; vgl. ebd. 380 f.

<sup>57</sup> MS 380.

mithin zwar viele Tugendpflichten vor, stellt aber ihre Verfolgung unter die eine Bedingung der Tugend.<sup>58</sup> Diese Bedingung wäre nicht erfüllt, wenn ich dem in den Rhein gefallenen Jungen helfen würde, um anderntags lobend in der Zeitung erwähnt zu werden. Zwar würde ich dann das tun, was in dieser Situation aus der Sicht der Menschenwürde sachlich erforderlich ist. Ich würde es aber in erster Linie tun, um öffentlich bekannt zu werden, und nicht, um die Idee der Menschenwürde praktische Wirklichkeit werden zu lassen. Dabei würde gerade dieses eine formale Moment, das sich bei der Verfolgung welcher Tugendpflicht auch immer stets gleichbleibt, meinem Verhalten allererst die Qualität der Moralität verleihen. Die von Kant „Tugend“ oder „sittliche Gesinnung“ genannte Verhaltensregel läßt sich daher so wiedergeben: Ich werde das mir in einer bestimmten Situation von der Vernunft Gebotene immer zuerst um der Vernünftigkeit des Gebotenen willen tun. Dieser Beweggrund konstituiert die Moralität einer Handlung.

Sofern der kategorische Imperativ das oberste Prinzip der Tugendlehre ist, richtet er also nicht, wie in seiner allgemeinen Fassung, die Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit, die das Verhalten eines jeden vernünftigen Wesens aufweisen muß, wenn eine bestimmte Tat von ihm soll sittlich gut genannt werden dürfen. Er stellt vielmehr fest und gebietet die notwendige Beschaffenheit des sittlichen Verhaltens allein des Menschen. Danach muß der Mensch grundsätzlich jene allgemeinen Handlungsziele verfolgen, die in der jeweiligen Situation aus der Sicht der Idee der Menschenwürde sachlich geboten sind, muß sie aber zuerst um der praktischen Verwirklichung dieser Idee willen verfolgen. Die inhaltliche Erweiterung des kategorischen Imperativs für die Bedürfnisse der Tugendlehre besteht somit, so paradox das klingen mag, gerade in der Bestimmung der formalen Beschaffenheit, die ein Handlungsziel aufweisen muß, wenn es für das Verhalten eines Menschen als persönliche Tugendpflicht soll verbindlich werden können. Jedes Handlungsziel muß mit der Idee der Menschenwürde vereinbar sein, indem es ihr entweder nicht widerstreitet oder sie positiv auslegt. Die Vernünftigkeit dieser Vereinbarkeit ist es, die den verschiedenen Handlungszielen im Bereich der beiden möglichen Handlungsfelder Objektivität und Notwendigkeit verleiht. Weil die inhaltliche Erweiterung des kategorischen Imperativs nur die notwendige formale Beschaffenheit jeder persönlichen Tugendpflicht festlegt, ist sie mit dem Begriff der reinen Moralphilosophie vereinbar. Die inhaltliche Bestimmung aller allgemeinen Handlungsziele des Menschen, die überhaupt als seine persönlichen Tugendpflichten einmal bedeutsam werden können, fällt nicht mehr in den Aufgabenbereich der reinen Moralphilosophie; denn sie obliegt, wie Kant ausdrücklich feststellt, einer dem kategorischen Imperativ „korrespondierenden“ „moralischen (objektiven) Zwecklehre“,<sup>59</sup> der ethischen Anthropologie. Diese bestimmt im Wissen um die Natur des Menschen jene allgemeinen Handlungsziele, deren Verfolgung die praktische Verwirklichung der Idee der Menschenwürde fördern.

Ein bestimmtes sittliches Verhalten des Menschen besteht jedoch in der Regel

<sup>58</sup> MS 383, 395.

<sup>59</sup> MS 385,10 f.; 385,23 ff.

in einem größeren Handlungszusammenhang. Dessen grundsätzliche Moralität ist dann gegeben, wenn der entscheidende oberste Beweggrund des Handelnden der Wille ist, mit dem gewählten Handlungsziel zur Verwirklichung der Idee der Menschenwürde beizutragen. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn beim Handeln noch weitere Beweggründe hinzutreten wie etwa der, lobend in der Zeitung erwähnt zu werden.<sup>60</sup> Wohl aber gibt es Grade der Moralität. Ihr Ausmaß hängt von der Stärke des aufgebrachten Erfolgswillens ab.<sup>61</sup> Während nämlich eine gebotene Rechtspflicht konkrete Handlungen wie das Zahlen von Einkommenssteuer bei Nebenverdienst vorschreibt, schreibt eine gebotene Tugendpflicht nur vor, aus dem genannten obersten Beweggrund heraus jenes Handlungsziel zu verfolgen, das als das in dieser Situation sachlich erforderliche erkannt worden ist.<sup>62</sup> Der Wille zu funktional richtigem Verhalten ist also mit jeder persönlichen Tugendpflicht unvermeidlich mitgeboten.<sup>63</sup> Die einzelnen Maßnahmen bei der Verfolgung des gewählten Ziels werden von der „durch Erfahrung geschärften Urteilskraft“ festgelegt.<sup>64</sup> Diese wiederum hält sich an die bewährten Regeln der Klugheit.<sup>65</sup> Unverschuldeter Mißerfolg kann die grundsätzliche Moralität eines bestimmten Handlungszusammenhangs nicht aufheben; denn nicht der Erfolg war die Bedingung der Moralität, sondern der von der Idee der Menschenwürde bestimmte Wille zum Erfolg.

\*

Kants „neue Formel“ hat, so darf abschließend festgehalten werden, dem obersten Prinzip der Ethik eine begriffliche Fassung von großer Leistungsfähigkeit gegeben. In der allgemeinen Fassung ermöglicht der kategorische Imperativ die Erkenntnis, daß eine bestimmte Verhaltensregel nicht verallgemeinert werden kann, die entsprechende Tat daher unterbleiben muß, weil nur ihre Unterlassung als sittlich gut gerechtfertigt werden kann. Die Nicht-Unterlassung müßte als böse verworfen werden.

In der Rechtslehre ermöglicht der kategorische Imperativ die Erkenntnis der notwendigen formalen Rahmenbedingungen für eine sittlich gerechtfertigte Gesetzgebung. Darüber hinaus kann mit seiner Hilfe erkannt werden, daß sich ein bestimmter Rechtsgrundsatz nicht verallgemeinern läßt, auf seiner Grundlage daher kein Gesetz beschlossen werden darf, weil diesem die sittliche Rechtfertigung versagt werden muß. Umgekehrt rechtfertigt er in bedingter Weise Gesetze, die auf Rechtsgrundsätzen beruhen, die als nicht verallgemeinerungsunfähig erkannt werden können.

In der Tugendlehre schließlich ermöglicht und gebietet der kategorische Imperativ das persönliche Bemühen um die Erkenntnis jener allgemeinen Handlungsziele, die im Interesse der Verwirklichung des Menschen als „moralischer Persönlichkeit“ liegen. In einer gegebenen Situation gebietet er dem zum Han-

<sup>60</sup> MS 393,4–10.

<sup>61</sup> MS 390.

<sup>62</sup> MS 390 f.

<sup>63</sup> Den Terminus der funktionalen Richtigkeit eines Handlungszusammenhangs übernehme ich von W. Kluxen, *Ethik des Ethos* (s. Anm. 5) 34–39.

<sup>64</sup> GMS 389,29 ff.

<sup>65</sup> MS 385, 388–391, 411.

deln Aufgeforderten, sich um die Erkenntnis jenes Handlungsziels zu bemühen, das aus der Sicht der Idee der Menschenwürde jetzt sachlich erforderlich ist, und es um der Menschenwürde selbst willen zu verfolgen. Der kategorische Imperativ führt jedoch nicht über die Erkenntnis hinaus, daß das gewählte Handlungsziel der in dieser Situation objektiv notwendige Zweck ist. Die Erkenntnis des persönlichen Beweggrunds des Handelnden ist mit seiner Hilfe nicht möglich. Daher gestattet er nur, dieser Tat die Möglichkeit, sittlich gut zu sein, zuzusprechen.